

**Rechtsverordnung**  
des Landratsamtes Freising  
über die Ausübung des Gemeingebrauchs und des Betretungsrechts  
am Hollerner See in der Gemeinde Eching

Das Landratsamt Freising erlässt auf Grund von Art. 18 Abs. 3, Art. 63 Abs. 1 und Art. 73 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes – BayWG – (BayRS-753-1-U), in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, 130), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.11.2021 (GVBl. S. 608), und von Art. 31 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS-791-1-U), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23.12.2022 (GVBl. S. 723) folgende oben bezeichnete Verordnung:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Diese Rechtsverordnung regelt am Hollerner See in der Gemeinde Eching die Ausübung des Gemeingebrauchs und das Betretungsrecht der Insel.

**§ 2**

**Zweck**

Zweck der Regelungen und Verbote ist es, den Erholungsverkehr aufgrund von steigender Freizeitnutzung im Erholungsgebiet Hollerner See zu lenken, Gefahren für Leben und Gesundheit zu verhindern, und Störungen von Vögeln auf der Insel während deren Balz-, Brut- und Aufzuchtzeit fernzuhalten und deren Brut-, Nahrungs- und Aufzuchtbiotope, sowie Rast-, Mauser- und Überwinterungsgebiete zu sichern und zu verbessern.

**§ 3**

**Regelungen und Verbote**

(1) Es ist ganzjährig verboten im Badegewässer des Hollerner Sees und auf dem angrenzenden Uferstreifen von 10 m Breite

1. sich oder andere mit Reinigungsmitteln zu waschen,
2. Gegenstände und Tiere aller Art mit oder ohne Reinigungsmittel zu waschen,
3. Tiere aller Art das Gewässer betreten oder im Gewässer schwimmen zu lassen,
4. mit Beatmungsgeräten zu tauchen.

(2) Außerhalb der Badesaison (im Zeitraum vom 16.09. bis 14.05. eines jeden Jahres) ist es erlaubt, Hunde das Gewässer betreten oder im Gewässer schwimmen zu lassen.

(3) Während der Badesaison (im Zeitraum vom 15.05. bis 15.09. eines jeden Jahres) sind folgende Handlungen untersagt:

1. das (Wind-)Surfen;
2. das Befahren des Gewässers (hierunter fallen sowohl Fahrzeuge mit eigener Antriebskraft als auch kleine Fahrzeuge ohne eigene Antriebskraft wie z.B. Segelboote).  
Ausgenommen sind Luftmatratzen, kleine aufblasbare Schwimmkörper aus Gummi oder Kunststoff (z.B. kleine aufblasbare Boote), Stand Up Paddling (SUP) und Fahrzeuge von Polizei, Notarzt, Wasserwacht, Feuerwehr, Technischem Hilfswerk und Behörden in Ausübung ihrer Tätigkeit.

(4) Außerhalb der Badesaison (im Zeitraum vom 16.09. bis 14.05. eines jeden Jahres) ist – unter Beachtung eines 30 m breiten Schutzstreifens zum Ufer – das (Wind-)Surfen und das Befahren des Gewässers mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft auf dem gesamten See erlaubt. Der Schutzstreifen darf zum wassern und anlanden gequert werden.

(5) Das Betreten der Insel zum Zwecke der Erholung ist ganzjährig verboten. Dies gilt nicht für den Grundeigentümer oder dinglich Berechtigten sowie für erforderliche Einsätze und Übungen von Polizei, Notarzt, Wasserwacht, Feuerwehr, Technischem Hilfswerk und Tätigkeiten von Behörden.

(6) Zum Betreten im Sinne dieser Verordnung gehört auch

1. das Sonnenbaden
2. sportliche Betätigungen,
3. das Zelten oder Lagern,
4. das Mitführen von Hunden,
5. das Betreten, um Ton-, Foto-, Film- oder Videoaufnahmen, Zählungen oder Messungen oder ähnliche Handlungen vorzunehmen,
6. das Aufsteigen und Landenlassen von Flugmodellen, Drohnen und sonstigen Flugkörpern,
7. das Lärmen, z. B. mit Tonübertragungsgeräten,
8. Feuer zu machen oder zu betreiben,
9. das Betreten, um Schiffsmodelle zu betreiben,
10. das Betreten von Booten, Flößen, Luftmatratzen oder sonstigen Schwimmhilfen aus.

(7) Die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei im Rahmen der Hegepflicht bleibt unberührt. Die Regelungen nach § 3 Abs. 3 dieser Verordnung gelten auch bei Ausübung der Fischerei mit der Handangel.

## **§ 4**

### **Befreiungen**

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann das Landratsamt Freising im Einzelfall Befreiungen erteilen, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls dies erfordern, oder
2. der Vollzug der Verordnung zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann das Landratsamt Freising von den Verboten des § 3 Abs. 5 und 6 dieser Verordnung und des Bayerischen Naturschutzgesetzes unter den Voraussetzungen des § 67 Bundesnaturschutzgesetz im Einzelfall eine Befreiung erteilen.

(3) Befreiungen nach den Absätzen 1 und 2 können befristet, unter Auflagen, Bedingungen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden und bedürfen der Schriftform.

## **§ 5**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a des Bayerischen Wassergesetzes kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

3. einer der in § 3 dieser Verordnung enthaltenen Bestimmungen zuwiderhandelt,
4. eine nach § 4 dieser Verordnung zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Bedingungen und Auflagen zu befolgen.

(2) Nach Art. 57 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer einem Verbot des § 3 Absatz 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(3) Nach Art. 57 Abs. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden, wer fahrlässig einem Verbot des § 3 Absatz 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(4) Ordnungswidrigkeiten nach § 5 Abs. 1 werden von der Unteren Wasserrechtsbehörde am Landratsamt Freising verfolgt; Ordnungswidrigkeiten nach § 5 Abs. 2 und 3 werden von der Unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Freising verfolgt.

## § 6

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Freising in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 tritt die Regelung in § 3 Abs. 7 dieser Verordnung ab dem 01.01.2024 in Kraft.

Freising, den 11.07.2023

.....  
Helmut Petz  
Landrat